



## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der E-quad Power Systems GmbH (nachfolgend EPS genannt)**

### **1. Allgemeines**

- (1) Für sämtliche Angebote und Verträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der EPS abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich bestätigt worden. Dies gilt auch für den Fall, dass EPS in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden den Vertrag abschließt oder die vertraglich geschuldete Leistung erbringt, insbesondere Zahlungen auf den Kaufpreis entgegennimmt.
- (2) Mündliche Vereinbarungen - gleich welcher Art - sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden jedweder Art.
- (3) Der Vertrag unterliegt Deutschem Recht; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind jedoch ausgeschlossen.
- (4) Wird im Bestätigungsschreiben als Lieferklausel des internationalen Warenhandels verwiesen (z.B. fob, cif etc.), dann bestimmt sich der Inhalt dieser Klausel nach den Incoterms 2000.
- (5) Spätestens mit Annahme der Ware erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäfts-, Angebots-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von EPS an.

### **2. Angebote**

- (1) Die zu dem Angebot und Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich EPS alle Rechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Generell sind alle Angebote von EPS freibleibend, sofern die Bindung an das Angebot nicht schriftlich vermerkt wurde.

### **3. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses**

- (1) Das Vertragsverhältnis entsteht durch schriftliche Auftragsbestätigung von EPS.
- (2) Technische Änderungen und Verbesserungen der vertraglich geschuldeten Lieferung/Leistung bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Änderungen aufgrund behördlicher oder berufsgenossenschaftlicher Vorschriften erforderlich werden. Durch technische Änderungen bedingte Preiskorrekturen werden dem Kunden mitgeteilt und von diesem im Rahmen seiner Bestellung angenommen.

### **4. Liefer- und Leistungsbedingungen**

- (1) Für den Umfang der vertraglich vereinbarten Lieferung/Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (2) EPS ist nicht selbst Hersteller der von ihr verarbeiteten Bauteile, daher können Lieferfristen nur für an Lager liegende Waren angegeben werden. Darüber hinaus handelt es sich nur um voraussichtliche Liefertermine ohne Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermins. EPS ist verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins unverzüglich dem Kunden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Falls sich ein in Aussicht gestellter voraussichtlicher Liefertermin für den Kunden unzumutbar verzögert, so hat dieser EPS eine angemessene, mindestens 8-wöchige, Nachfrist zu setzen und kann, nach ergebnislosem Verstreichen dieser Nachfrist ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.
- (4) Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung in Aussicht gestellte voraussichtliche Lieferzeit verlängert sich angemessen, bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten und sonstigen Fällen, auf welche EPS keinen Einfluss hat.



## **5. Preise**

(1) Sämtliche in den Verkaufs- und Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen angeführten Preise verstehen sich generell in Euro; netto, ohne Skonto und Verpackung und sonstige Nachlässe, ab Herstellerwerk bzw. Lagerort. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Verpackungskosten werden zusätzlich berechnet. Alle Arbeiten, die mit der Aufstellung der Anlage verbunden sind, sind nicht im Preis inbegriffen. Diese Bestimmungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder Veränderungen von Währungsparitäten bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten.

## **6. Zahlungsbedingungen**

(1) Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung frei Zahlstelle des Lieferers wie folgt zu leisten:

40%-Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller;

40%-Zahlung nach Anzeige der Versandbereitschaft der Hauptteile an den Besteller;

Restzahlung (20%) innerhalb von 30 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft.

(2) Teillieferungen sind zulässig.

(3) Schecks/Wechsel werden nur zahlungshalber und vorbehaltlich ihrer endgültigen Gutschrift entgegengenommen. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Einzugs- und Diskontspesen sowie sonstige Gebühren sind vom Kunden zu übernehmen.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Rückbehaltungsrechts insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Werden EPS nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden ernstlich in Zweifel zu ziehen, so ist sie berechtigt, weitere Vorleistungen davon abhängig zu machen, dass der Kunde innerhalb angemessener Frist ausreichend Sicherheiten leistet. Kommt der Kunde dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig nach, so ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist EPS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls EPS in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, EPS zuzuweisen, dass EPS als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

(1) EPS behält sich das Eigentum gelieferter Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vor.

(2) Bis zum Eigentumsübergang der von EPS an den Kunden gelieferten Waren, darf der Kunde diese weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen. Falls die Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Kunde verpflichtet, EPS unverzüglich zu benachrichtigen und hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Waren entstehen zu tragen.

(3) Sofern der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ist EPS berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzunehmen, ohne dass dies als Ausübung des Rücktrittsrechts zu bewerten ist, es sei denn, die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes finden Anwendung.

## **8. Gefahrenübergang**

(1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, sofern nichts anderes vereinbart ist. EPS schließt auf Kosten des Kunden die Versicherungen ab, die dieser wünscht. Mit Empfang der Waren gehen Risiken, Lagerung und Haftung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt insbesondere für Diebstahl und Beschädigungen.

(2) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder wird die Ware aus Gründen, die EPS nicht zu vertreten hat, nicht abgenommen, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die durch Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 0,5 % des Warenwertes pro Monat, sind vom Kunden zu tragen.

(3) Die Abladung der Ware ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten.



(4) Transport- und sonstige Verpackungskosten nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für die Entsorgung der Verpackungen auf seine Kosten zu sorgen.

### **9. Gewährleistung**

(1) EPS leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware keine Material- und Verarbeitungsfehler aufweist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Abnahme der Waren durch den Kunden.

(3) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel bzw. Zu-Wenig-Lieferungen und Transportschäden binnen drei Werktagen nach Abnahme, bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, anzuzeigen.

(4) Bei begründeter Mängelrüge leistet EPS Gewähr in der Weise, dass sie Material und Verarbeitungsfehler durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile behebt. EPS stehen grundsätzlich zwei Versuche zur Nacherfüllung zur Verfügung.

(5) Wenn der Kunde mit keiner dieser ihm zustehenden Gewährleistung durch EPS einverstanden ist, entfallen seine etwaigen Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz einschließlich etwaigem Ersatz der Montage- und Demontagekosten und Folgeschäden.

(6) EPS übernimmt keine Gewährleistung für Mängel die durch höhere Gewalt, unsachgemäßen /ungeeigneten Gebrauch, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel Fahrlässigkeit, Veränderung, Reparatur oder unsachgemäße Prüfmaßnahmen des Kunden oder seiner Beauftragten entstanden sind. Für die Geeignetheit des Aufstellungsortes wird nicht gehaftet. In seltenen Fällen auftretende Schall-Resonanzschwingungen im Gebäude fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht.

(7) Sofern die Mangelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag zu wandeln oder Minderung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt insbesondere solange nicht als fehlgeschlagen, als der Vertragspartner EPS nicht jeweils eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nicht zu.

(8) Die Gewährleistung für ausgetauschte Ersatzteile beträgt 6 Monate. Die ausgetauschten Ersatzteile gehen in das Eigentum von EPS über.

(9) Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln – gleich aus welchen Rechtsgründen – einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüchen aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung sind nach Maßgabe der folgenden Ziffer (Haftung) ausgeschlossen.

### **10. Haftung**

(1) Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet EPS nur:

-bei Vorsatz;

-bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter;

-bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;

-bei Arglist

-soweit nach Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EPS nur bei grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf die Höhe der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt.

(2) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Vermögensschäden einschließlich entgangener Gewinne, es sei denn, es besteht Deckung im Rahmen der Produkt- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung. In diesem Fall beschränkt sich die Schadenersatzpflicht auf die Ersatzleistung des Versicherers.

### **11. Anlieferungen und Aufstellung**

(1) Sofern nicht schriftlich vereinbart, gehört zu den vertragsgemäßen Leistungen nur die Anlieferung der losen Bauteile sowie die abschließende Inbetriebnahme. Spezielle Installationsarbeiten wie z.B. die hydraulische, elektrische und gaseitige Einbindung erfolgen durch den Kunden.

(2) Sofern die Aufstellung zu Verpflichtungen von EPS gehört, braucht sie erst damit erst zu beginnen, wenn die Fundamente völlig trocken und abgebunden, sowie alle übrigen Bauarbeiten vollständig fertig gestellt sind, so dass die Aufstellung und Inbetriebsetzung erfolgen kann. Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Arbeiten verlängert sich die für die Aufstellung und die Inbetriebsetzung vereinbarte Frist angemessen.



(3) Übernimmt EPS die Aufstellung oder die Installation, so stellt sie die erforderlichen Monteure mit Monteurhandwerkzeug auf Kosten und nach Maßgabe ihrer Verrechnungssätze für die Gestellung von Monteuren. Werkzeuge, Hebezeuge, Gerüste, Einrichtungen, Baustoffe, Schweißgarnituren, Flaschengas für Rohrleitungsarbeiten etc. hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr zu stellen; er hat auch einen geeigneten, verschließbaren Aufbewahrungsraum für das Monteurhandwerkszeug zu stellen. Er haftet für die von ihm gestellten Hilfsarbeiter.

(5) Sollte ohne Verschulden von EPS eine Verzögerung oder Unterbrechung in der Überführung, der Aufstellung oder Inbetriebsetzung der Maschinen, ferner eine Arbeitsbehinderung des Monteurs eintreten, so hat der Kunde alle durch die Verzögerung, Unterbrechung oder Behinderung entstandene Kosten und Schäden zu tragen, es sei denn, er weist nach, dass er die den Schaden begründenden Umstände nicht zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen wird hierdurch nicht berührt.

(6) Sofern vereinbart wurde, dass EPS den Probetrieb durchführt, wird diese Arbeit durch einen von ihr gestellten Monteur innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ausgeführt. Falls der gestellte Monteur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Mehrstunden leisten muss, werden diese als Überstunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist Aachen der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus Verträgen, denen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen; EPS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist ebenfalls Aachen, sofern sich aus dem Individualvertrag nichts anderes ergibt.

(Stand April 2007)